

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2020)

zum Thema:

Teilhabe an Bildung

und **Antwort** vom 31. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24652
vom 25.08.2020
über
Teilhabe an Bildung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX gibt es in Berlin bisher?
2. Wie viele dieser Anträge wurden bisher positiv (teilweise/vollständig) beschieden?
3. Wie viele Anträge nach § 112 SGB IX auf Ermöglichung eines Masterstudiums nach bestandenerm Bachelor gab es bisher in Berlin und wie wurden diese beschieden?
4. Wie viele Anträge nach § 112 SGB IX auf ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung gab es bisher in Berlin und wie wurden diese beschieden?
5. Wie viele Anträge nach § 112 SGB IX auf ein Promotionsstudium gab es bisher in Berlin und wie wurden diese beschieden?. Wie ist der Stand bei der Errichtung der Teilhabefachdienste in den zwölf Berliner Bezirken (bitte nach Bezirken und personeller Ausstattung aufschlüsseln)?

Zu 1. bis 5.: Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen und für die Träger der Eingliederungshilfe durch § 75 i. V m. § 112 SGB IX ab 01.01.2020 neue leistungsrechtliche Grundlagen geschaffen. In der Gesetzesbegründung zu § 75 wird aufgeführt, dass der hohe Stellenwert, der der Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zukomme, herausgestellt werden solle. Die Umsetzung inklusiver Bildung sei eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bilde eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 259).

Der Senat sah im Bundesratsverfahren die Einführung dieser neuen Leistungsgruppe insbesondere deshalb kritisch, weil sie keine inklusive Lösung darstellt. Vielmehr wird ein weiteres Sonderleistungsrecht geschaffen, welches einer Weiterentwicklung des Bildungssystems hin zu einer echten inklusiven Lösung entgegensteht.

Aus diesem Grund wird der Senat auch nach Inkrafttreten des SGB IX, Teil 2 seine bisherige Linie weiterverfolgen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Hochschulen vorrangig und inklusiv nach dem Berliner Hochschulgesetz (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 7 BerlHG) zu erbringen. Aufgrund des seit Jahren eingespielten Verfahrens rechnet der Senat nicht mit nennenswerten Antragstellungen auf Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX.

6. Wie groß ist aus Sicht des Senats die Zielgruppe der Berlinerinnen und Berliner, die derartige Teilhabeleistungen an akademischer Bildung in Anspruch nehmen könnten?

Zu 6.: Die Anzeige von Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. die Antragstellung auf Inklusionsleistungen nach dem Berliner Hochschulgesetz ist grundsätzlich nicht verpflichtend und obliegt der individuellen Entscheidung der Studierenden. Daher kann hinsichtlich einer möglichen Gesamtzahl von antragberechtigten Personen an den Berliner Hochschulen keine valide Aussage getroffen werden.

Die Zahl der Anträge auf studienspezifische Inklusionsleistungen an den staatlichen und konfessionellen Hochschulen im Land Berlin entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtzahl der Anträge	194	177	165	177	176

7. Was wird der Senat unternehmen, um diese Teilnahme an akademischer Bildung bestmöglich zu fördern, um auch hier Inklusion praktisch umzusetzen?

Zu 7.: Der Senat vereinbarte mit den staatlichen Hochschulen im Land Berlin in den Hochschulverträgen 2018 - 2022 und im Vertrag mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin folgende Maßnahmen:

- Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe und sollen Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Zudem arbeiten die Hochschulen beim Ausbau der IT-Barrierfreiheit eng zusammen.
- Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen u. a. aufgrund von Behinderungen in jeglicher Form entgegenwirken. Durch Diversity Policies sollen Potentiale aller

Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.

Die Senatskanzlei – Abteilung Wissenschaft beteiligt sich zudem am Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem eigenen Teilbereich „Hochschulen“.

Berlin, den 31. August 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales